

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 67/14 B**

L 10 R 974/13 WA (LSG Baden-Württemberg)  
S 4 R 2317/07 (SG Heilbronn)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2014 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. SteinwedeI sowie den Richter Gasser  
und die Richterin Dr. Oppermann  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Januar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten  
zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat über ihre Prozessbevollmächtigten Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23.1.2014 eingelegt. Diese haben vor Ablauf der (verlängerten) Frist zur Begründung der Beschwerde die Vertretung niedergelegt. Hierauf hat die Klägerin Prozesskostenhilfe beantragt, die der Senat mit Beschluss vom 9.5.2014 - ihr zugestellt am 28.5.2014 - wegen fehlender Bedürftigkeit abgelehnt hat. Die erforderliche Begründung der Beschwerde durch einen zugelassenen Bevollmächtigten ist auch danach nicht erfolgt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, da sie innerhalb der (am 30.4.2014 abgelaufenen) Beschwerdefrist nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet wurde (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG), zumal nach Zustellung der Entscheidung über die Ablehnung der Prozesskostenhilfe innerhalb der Monatsfrist des § 67 Abs 2 SGG kein Antrag eines Prozessbevollmächtigten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingegangen ist.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

